

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden. Dieses gilt auch, wenn wir Lieferungen und/ oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten entgegen nehmen.

1. Angebote und Bestellungen

1.1 Angebote – auch im Rahmen von Ausschreibungen und Auktionen – hat der Lieferant für uns verbindlich und unentgeltlich einzureichen.

1.2 Vergütungen des Lieferanten für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektbesprechungen zum Ziel der Festlegung über den anzuliefernden Liefer- und Leistungsumfang, Entwürfe, Probelieferungen sowie die Aufwände zur Teilnahme an unseren Ausschreibungen und Auktionen werden nicht gewährt. Wir sind berechtigt, den Lieferanten mit den Kosten, die uns durch die Abgabe von Angeboten, die fahrlässig oder vorsätzlich von der geforderten Spezifikationen und/oder Leistungsmerkmalen abweichen, zu belasten.

1.3 Unsere Bestellungen und sonstigen Erklärungen sind für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben haben.

1.4 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung mit Abweichungen an, so hat uns der Lieferant deutlich und schriftlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.

1.5 Der Lieferant wird gebeten, uns seine Bestellannahme nur auf unserem Bestellformular zu bestätigen.

2. Liefer- und Leistungsgegenstand

2.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen in handelsüblicher Güte und fabrikneu zu erbringen und an die in der Bestellung aufgeführte Empfangs-/ Verwendungsstelle anzuliefern. Sofern und soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, garantiert der Lieferant, die Lieferung/ Leistung in handelsüblicher Güte und – soweit DIN-, VDE-, VDI- oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen – sowohl in Übereinstimmung mit diesen als auch in Übereinstimmung mit den an der bekannt gegebenen Empfangs-/ Verwendungsstelle des Liefer- und Leistungsgegenstandes geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften zu erbringen.

2.2 Bei Verträgen, die Software- und Beratungsleistungen (mit-) beinhalten sowie bei Änderungen derartiger Verträge, hat der Lieferant mit uns unverzüglich ein Pflichtenheft zu vereinbaren, in dem die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen im Einzelnen festgelegt werden. Die Vertragsparteien klären vor Vertragsschluss, ob das jeweilige Pflichtenheft vor oder nach Vertragsabschluss vom Lieferanten zu erstellen ist.

2.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Herausgabe der Programmunterlagen, insbesondere des Source-Codes, wenn die Anwendersoftware speziell für uns entwickelt worden ist.

2.4 Der Lieferant hat Eigentums- und etwa bestehende Schutzrechte an den uns gelieferten Gegenständen unverzüglich, spätestens jedoch mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises für den jeweiligen Liefer-/ Leistungsgegenstand, an uns zu übertragen. Bereits mit der Lieferung hat uns der Lieferant – soweit rechtlich zulässig – ein ausschließliches Nutzungsrecht, welches den vertragsgemäß vorausgesetzten Gebrauch an dem Liefer-/Leistungsgegenstand entspricht und ermöglicht, zu übertragen.

2.5 Für ausgegliederte Aufträge (verlängerte Werkbank) richten sich die von uns beauftragten vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen nach den Fertigungsanwei-

sungen, der Bauunterlagen und den Materialbegleitkarten. Forderungen nach Prüzzertifikaten wie z.B. DIN 55350-18-4.2.2 sind strikt einzuhalten. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Subunternehmer weitergeleitet werden. Projektbezogen können Beistellungen unsererseits erfolgen, die einer Vertraulichkeitsregelung unterliegen. Hierzu stellen wir entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen dem Lieferanten zur Verfügung. Erst nach Unterschrift unter diese Dokumente durch den Lieferanten erfolgt die Beistellung. Das dem Lieferanten beigestellte Material (Muster, Dokumente etc.) hat der Lieferant mit aller gebotenen Sorgfalt zu verwenden und gegen Verlust, Diebstahl, Brand etc. zum Wiederbeschaffungspreis – für uns unentgeltlich – zu versichern.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich als Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer.

3.2 Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen, etc. in der von uns geforderten und vereinbarten Sprache) ein.

3.3 Alle Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Verwendungsstelle.

3.4 Etwaige Zusatzleistungen sind von uns nur dann zu vergüten, falls wir diese dem Lieferanten vor Beginn der Arbeiten des Lieferanten schriftlich in Auftrag gegeben haben.

4. Termine, Fristen

4.1 Der Lauf der mit dem Lieferanten vereinbarten Lieferfristen beginnt mit Vertragsschluss. Liefer- und Fertigstellungstermine sind strikt einzuhalten.

4.2 Wird eine mögliche Überschreitung des Termins erkennbar, hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst die Überschreitung jedes Termins die gesetzlichen Verzugsfolgen aus.

5. Vertragsstrafe

Im Fall des Liefer-/ Leistungsverzuges hat uns der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,1% der Nettoabrechnungssumme der jeweiligen einzelvertraglich vereinbarten Lieferung/Leistung pro Kalendertag des Verzuges, höchstens jedoch 5% der Nettoabrechnungssumme, gerechnet auf den rückständigen Teil der Lieferung und/oder Leistung, zu zahlen. Unter Nettoabrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe brauchen wir uns noch nicht bei Gefahrübergang vorbehalten und können sie bis zur Schlusszahlung geltend machen.

6. Fertigungsprüfungen, Endkontrollen, Gewicht

6.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des vom Lieferanten verwendeten Materials, die Mess- bzw. und Mengengenauigkeit der hergestellten Teile sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften im

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Werk des Lieferanten oder im Werk seiner Vorlieferanten zu prüfen.

6.2 Wir behalten uns eine Endkontrolle des fertig gestellten Liefer- und Leistungsgegenstandes im Werk des Lieferanten durch uns/oder durch einen von uns beauftragten Dritten vor. Die Kosten derartiger Überprüfungen gehen – mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsandte Personal – zu Lasten des Lieferanten.

7. Verpackung, Versand, Abnahme

7.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine geeignete Verpackung seiner Lieferungen/ Leistungen zu sorgen.

7.2 Am Tage des Abgangs der Sendung hat der Lieferant uns eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, Versandmenge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Sendung ist ein Packzettel in neutraler Form beizufügen, der die gleichen Angaben wie die Versandanzeige zu enthalten hat. Fehlt der Packzettel, sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern bzw. den uns dadurch entstehenden Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

7.3 Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Maßgeblich sind die spezifizierten Maße und Gewichte, wie sie sich beim Eingang der Ware darstellen.

7.4 Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen sowie anderer unvorhersehbare und von uns nicht zu beeinflussende Umstände berechtigten uns, die Entgegennahme oder Abnahme des jeweiligen Liefer- und Leistungsgegenstandes hinauszuschieben.

8. Gefahr, Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

8.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefer- und Leistungsgegenstandes bis zur Übergabe bzw. Abnahme an der in unserem Auftrag bezeichneten Empfangs-/ Verwendungsstelle.

8.2 Der Lieferant haftet für den Verlust und die Beschädigung ihm beigestellter Sachen. Er hat uns über jede Beeinträchtigung unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen.

8.3 Von uns beigestellte Sachen werden in unserem Auftrage be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Bestellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die Sachen unentgeltlich für uns. Das gleiche gilt, wenn unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung untergehen sollte. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an von uns beigestellten Sachen besteht nicht.

8.4 Alle Unterlagen und Daten, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, darf dieser nur zur Bearbeitung eines Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung-/Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie sind uns – samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zurückzugeben. Der Lieferant darf die vorgenannten Unterlagen und Daten nicht für vertragsfremde Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

9. Rechnungen und Zahlungen

9.1 Der Lieferant hat uns Rechnungen nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestell-Nummer, -datum, Abruf-Nummer, -datum und Kopie des Lieferscheines einzureichen. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, wird der dem Lieferanten zustehende Zahlungsanspruch nicht fällig.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch die ihm von seinem zuständigen Finanzamt mitgeteilte Steuernummer in sämtliche Rechnungen deutlich sichtbar aufzunehmen.

9.3 Wir zahlen nach Eingang des Liefer- und Leistungsgegenstandes und der prüffähigen Rechnung (siehe Ziffer 9.1) innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

9.4 Abweichend von § 286, Abs. 3 BGB kommen wir nur in Verzug, wenn die Voraussetzungen des § 286, Abs. 1 oder Abs. 2 BGB vorliegen. Sofern und soweit der Lieferant keinen höheren Verzugschaden nachweist, ist er auf 5 % p.a. des ausstehenden Zahlungsanspruches beschränkt.

10. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

10.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird die Einwilligung nur mit der Maßgabe erteilt, daß eine Aufrechnung durch uns mit nach Anzeige derartiger Abtretungen erworbenen Gegenansprüchen zulässig ist.

10.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Forderungen unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.3 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte darf der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

11. Mängel

11.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefer-/ Leistungsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und ihm keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

11.2 Ist der Liefer-/ Leistungsgegenstand mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche – ohne jede Einschränkung – mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens 8 Werktage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefer-/ Leistungsgegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.

11.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre gerechnet ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

12. Schadensersatz und Haftung

12.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend "Schadensersatzansprüche") des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- und Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

12.2 Der Lieferant wird bei der Entwicklung und Herstellung des Liefer-/ Leistungsgegenstandes den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einhalten, vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend dokumentieren, diese Dokumentation 15 Jahre lang aufbewahren und uns jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation gewähren.

12.3 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Datenschutz, Sicherheit, Geheimschutz und Vertraulichkeit

13.1 Wir sind berechtigt, die unseren Lieferanten betreffende Daten zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

13.2 Bei VS-Aufträgen ist das Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in seiner jeweils gültigen Fassung und vom Auftragnehmer strikt einzuhalten.

13.3 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien, Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/ oder technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Von uns schriftlich zu bestätigende Subunternehmer sind entsprechend vom Lieferanten zu verpflichten. Angestellte und Mitarbeiter/innen, die vom Lieferanten mit der Ausführung unserer Bestellung beauftragt werden, müssen vom Lieferanten zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Sie sind hinsichtlich §§17 und 18 UWG zu belehren. Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so hat uns der Lieferant unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragserfüllung unbefristet weiter.

14. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, uns zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

14.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 14.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er uns rechtzeitig und schriftlich über die Einstellung des Produktes unter Bezug auf unsere Bestellnummer zu unterrichten. Zudem hat er uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Fertigungsunterlagen für eine Dauer von 10 Jahren nach der letzten Lieferung aufzubewahren und auf Verlangen dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und/ oder Leistungen ist die von uns jeweils angegebene Empfangs-/ Verwendungsstelle.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zu dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks – ist Kiel. Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

16. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages nicht berührt.